

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 315/13 B

L 15 AS 215/10 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 42 AS 1654/07 (SG Lüneburg)

.....,

Klägerin, Antragstellerin
und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Jobcenter im Landkreis Celle,
Georg-Wilhelm-Straße 14, 29223 Celle,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. September 2013 durch
den Richter Prof. Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie den Richter
Dr. S c h ü t z e und die Richterin K r a u ß
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 23. Mai 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die 1960 geborene Klägerin begehrt Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) für den Zeitraum vom 1.7.2007 bis 31.12.2007. Antrag, Widerspruch, Klage und Berufung sind ohne Erfolg geblieben (*Bescheid vom 8.10.2007; Widerspruchsbescheid vom 13.11.2007; Urteile des Sozialgerichts vom 1.6.2010 und des Landessozialgerichts <LSG> vom 23.5.2013, der Klägerin zugestellt am 29.6.2013*). Das LSG hat ausgeführt, die Klägerin sei ungeachtet offener - ansonsten weiter aufklärungsbedürftiger - Fragen zu ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen jedenfalls deshalb nicht hilfebedürftig, weil ihr auch nach Veräußerung anderer Grundstücke im hier im Streit stehenden Bewilligungszeitraum verwertbares Grundvermögen sowie Barvermögen in Höhe von mindestens 8103,02 Euro und damit über dem für sie maßgeblichen Freibetrag von 7800 Euro verblieben sei. Daran änderten weder bestehende Schulden etwas noch sei das Vermögen geschützt, weil es der Altersvorsorge diene, als ererbtes Vermögen nicht zu berücksichtigen sei oder die Verwertung eine besondere Härte bedeute. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Die Klägerin hat - nachdem der von ihr zunächst beauftragte Rechtsanwalt nach Einlegung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG im August 2013 mitgeteilt hat, das Mandat niedergelegt zu haben - auf gerichtlichen Hinweis vom 8.8.2013 mit Schreiben vom 9.8.2013 die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) und Beiordnung eines Rechtsanwalts sinngemäß mit dem Ziel beantragt, einen Rechtsanwalt mit der Begründung der bereits eingelegten Nichtzulassungsbeschwerde beauftragen zu können.

II

- 3 Dem Antrag auf Bewilligung von PKH kann nicht entsprochen werden. Die Bewilligung von PKH setzt nach § 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Satz 1 Zivilprozessordnung (ZPO) ua voraus, dass die mit der Beschwerde beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Hieran fehlt es vorliegend jedenfalls deshalb, weil Zulassungsgründe iS des § 160 Abs 2 SGG nicht ersichtlich sind und daher eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 23.5.2013 voraussichtlich nicht zur Zulassung der Revision führen kann. Offen bleiben kann deshalb, ob der Klägerin im Hinblick auf den Hinweis vom 8.8.2013 Wiedereinsetzung in die am 29.8.2013 abgelaufene Beschwerdebegründungsfrist (§ 160a Abs 2 Satz 1 SGG) zu gewähren sein könnte.
- 4 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des Bundessozialge-



richts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen der Klägerin noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffs aufgrund des Inhalts der beigezogenen Verfahrensakte ersichtlich.

- 5 Insbesondere kommt der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht zu. Sie ist nur anzunehmen, wenn eine Rechtsfrage aufgeworfen wird, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Dass dies hier auch unter Berücksichtigung der vom LSG angeführten Rechtsprechung des BSG (*zuletzt Urteil vom 11.12.2012 - B 4 AS 29/12 R - juris mwN*) anzunehmen sein könnte, ist nicht zu erkennen. Insbesondere ist vom BSG bereits mehrfach entschieden worden, dass Vermögen iS von § 12 SGB II nicht die Bilanz aus aktiven und passiven Vermögenswerten ist, sondern dazu nur die vorhandenen aktiven Vermögenswerte rechnen (*vgl zuletzt BSG vom 11.12.2012 - B 4 AS 29/12 R - RdNr 31 mwN*). Ebenso ist in der Rechtsprechung des BSG geklärt, dass es sich nach den Umständen des Einzelfalls richtet, ob von einer besonderen Härte der Vermögensverwertung auszugehen ist und dass dabei nur außergewöhnliche Umstände maßgebend sind, die nicht durch die ausdrücklichen Freistellungen über das Schonvermögen (§ 12 Abs 3 Satz 1 SGB II) und die Absetzungsbeiträge nach § 12 Abs 2 SGB II erfasst werden (*zuletzt Urteil vom 11.12.2012 - B 4 AS 29/12 R - RdNr 25 mwN*). Dass der Fall hier weitergehende Fragen grundsätzlicher Art aufwerfen könnte, ist vor diesem Hintergrund nicht anzunehmen.
- 6 Die Entscheidung des LSG weicht auch nicht von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG ab, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Divergenz kommt ausschließlich in Betracht, wenn das LSG einen Rechtsatz in Abweichung von einem solchen des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Solche abweichenden Rechtssätze, auf denen die Entscheidung beruht, sind nicht erkennbar.
- 7 Schließlich ist nicht ersichtlich, dass die Klägerin einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG).
- 8 Ob der Klägerin - was freilich im Hinblick auf den gerichtlichen Hinweis vom 8.8.2013 nahe liegen könnte - anders als sonst bei Versäumung der Beschwerdebegründungsfrist (*vgl etwa Senatsbeschluss vom 28.2.2008 - B 14 AS 182/07 B -; BSG vom 14.2.2012 - B 4 AS 269/11 B, jeweils mwN*) insoweit Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren wäre, bedarf keiner Erörterung. Jedenfalls gegenwärtig ist die Nichtzulassungsbeschwerde mangels fristgerechter



Begründung unzulässig (§ 160a Abs 2 Satz 1 SGG) und deshalb durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 1 iVm § 169 Satz 3 SGG).

- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)